

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Nebenverdienste von ÖRR-Journalisten im Einklang mit den Compliance-Regeln
des jeweiligen Senders**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist, so wie die übrigen ARD-Anstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) auch, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, der das Recht der Selbstverwaltung zukommt; gleiches gilt für das Deutschlandradio als gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der NDR und die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter unterliegen somit keiner Fachaufsicht und dürfen einer solchen unter dem Blickwinkel der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit auch nicht unterliegen. Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Informationen liegen der Landesregierung unter anderem auch aus diesem Grunde nicht vor. Der NDR und die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und das Deutschlandradio wurden daher um eine Stellungnahme zu den Fragen 1 bis 3 gebeten.

1. Welche bezahlten Nebentätigkeiten für Landesministerien und Landesbehörden hat die Landesrundfunkanstalt in den Jahren 2020 bis 2022 genehmigt (bitte jährlich, für welche Journalisten und Höhe der Summe aufführen)?

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweils beauftragten Journalistinnen und Journalisten nicht namentlich aufgeführt werden, was vorsorglich wie folgt begründet wird: Bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen ist zum einen das Interesse der oder des Fragenden zu berücksichtigen. Zum anderen ist die Landesregierung jedoch auch verpflichtet, den notwendigen Schutz der Grundrechte Dritter zu gewährleisten. Hier findet das parlamentarische Informationsrecht seine Schranke im ebenfalls grundgesetzlich verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie in der Datenschutzgrundverordnung.

Unter Abwägung der jeweiligen Interessen bedarf es hier nicht der Nennung der Namen der jeweils beauftragten Journalistinnen und Journalisten, um dem aus der Frage abgeleiteten Interesse des Fragestellers gerecht werden zu können. Vielmehr bieten die erfassten Daten ohne Weiteres eine Grundlage für die vom Fragesteller intendierte Bewertung von Nebentätigkeiten von Journalistinnen und Journalisten für die Ressorts und Behörden des Landes.

Im Bereich des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern gab es nach Auskunft des NDR lediglich im Jahr 2021 zwei genehmigte Nebentätigkeiten für ein Ressort der Landesregierung oder eine Landesbehörde, einmal zu einem Honorar von insgesamt 229,50 Euro zuzüglich Reisekosten und die andere ohne Vergütung oder Honorar.

2. Wurden mit Bezugnahme auf Frage 1 die Compliance-Regeln des Senders bei der Genehmigung der Honorare eingehalten (wenn nicht, bitte die einzelnen Fälle aufführen)?

Nach Auskunft des NDR wurden die Compliance-Regelungen des NDR angewandt und eingehalten. Der Staatskanzlei als Rechtsaufsicht über den NDR liegen keine Anhaltspunkte vor, an der Richtigkeit dieser Auskunft zu zweifeln.

3. Bei welchen Sendern müssen Nebentätigkeiten durch einen „Nebentätigkeitsantrag“ genehmigt werden (bitte die jeweiligen Sender aufführen)?

Beim NDR bedürfen sämtliche Nebentätigkeiten der festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Genehmigung aufgrund der Dienstanweisung „Nebentätigkeiten“.

Bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören Tätigkeiten für verschiedene Auftraggeber zur freien Berufsausübung. Daher handelt es sich bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insoweit nicht um Nebentätigkeiten, sondern grundsätzlich um unterschiedliche Auftraggeber.

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, den NDR rechtzeitig und umfassend über Tätigkeiten außerhalb des NDR zu informieren, sofern die Interessen des NDR berührt sind oder berührt sein könnten. Eine Genehmigungs- beziehungsweise Dokumentationspflicht besteht hier nicht.

Bei Radio Bremen (RB) ist nach den „Verhaltensgrundsätzen der Mitarbeitenden von Radio Bremen“ für eine nebenberufliche Tätigkeit rechtzeitig eine Genehmigung einzuholen.

Beim Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) haben festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Nebentätigkeiten grundsätzlich anzuzeigen. Sie müssen darüber informieren, für wen die Nebentätigkeit ausgeübt wird und welche Tätigkeiten sie umfasst.

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit ihre Auftraggeber frei wählen. Freie Moderatorinnen und Moderatoren müssen jedoch auf der Grundlage der mit ihnen geschlossenen Moderationsvereinbarungen öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten anzeigen.

Beim Bayerischen Rundfunk (BR) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bei wesentlichen Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt die Zustimmung des BR einzuholen. Für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es diese Regelung bisher nicht.

Beim Südwestrundfunk (SWR) müssen festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die beabsichtigte Nebentätigkeit im Voraus über ein entsprechendes Antragsformular beantragen. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ihre Nebentätigkeiten nicht im Voraus mitteilen, da sie keinem Direktionsrecht des SWR unterliegen.

Beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) haben alle festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Journalistinnen und Journalisten für Nebentätigkeiten vorab eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Auf die Entgeltlichkeit der Nebentätigkeit kommt es nicht an. Entsprechende Regelungen finden sich in einer Dienstanweisung Nebentätigkeiten. Tätigkeiten freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der WDR nicht an eine Genehmigungspflicht knüpfen, da das Tätigwerden für unterschiedliche Auftraggeber in der Natur der freien Mitarbeit liegt. Soweit freie Journalistinnen und Journalisten jedoch dem Tarifvertrag mit dem WDR unterliegen, gilt für sie eine Anzeigepflicht. Dem WDR obliegt es dann, gegebenenfalls auf eine Beschäftigung der freien Journalistinnen und Journalisten in bestimmten Bereichen zu verzichten, um die Unabhängigkeit des Programms nicht zu gefährden.

Beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) gibt es klare und verbindliche Regelungen zum Umgang mit Nebentätigkeiten. Für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diese im Manteltarifvertrag sowie in der Dienstanweisung Nebentätigkeiten als auch im Mitarbeitendenkodex geregelt. Entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen hiernach vor Aufnahme der Anzeige und schriftlichen Zustimmung.

Beim Saarländischen Rundfunk (SR) müssen Nebentätigkeiten der festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden.

Beim ZDF gibt es klare Regeln für Nebentätigkeiten, die im Manteltarifvertrag, im Tarifvertrag für die auf Produktionsdauer Beschäftigten sowie im ZDF-Mitarbeiterkodex festgelegt sind. Die Nebentätigkeiten von festangestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen die Interessen des ZDF nicht beeinträchtigen und sind danach insbesondere so zu gestalten, dass die journalistische Unabhängigkeit außer Frage steht.

Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Nebentätigkeiten im Vorfeld vom ZDF genehmigen lassen. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn durch die Nebentätigkeit die journalistische Unabhängigkeit des ZDF voraussichtlich beeinträchtigt wird oder ein entsprechender Anschein gesetzt wird.

Auch dürfen Nebentätigkeiten von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Interessen des ZDF nicht beeinträchtigen. Je nach Vertragsform, Funktion im Programm und Beschäftigungsumfang gelten für diese Gruppe Anzeige- oder Genehmigungspflichten.

Für den Hessischen Rundfunk (hr) und das Deutschlandradio liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Genehmigungspraxis vor dem Hintergrund des § 6 des Medienstaatsvertrages („Sorgfaltspflichten“) zur Unabhängigkeit der Berichterstattung?

Die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Genehmigungspraktiken im Rahmen der Ausübung von Nebentätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wahren nach Auffassung der Landesregierung die in § 6 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages statuierten Sorgfaltspflichten. Sie nehmen mit ihren Vorgaben gerade die Unabhängigkeit des Programms und die professionelle Distanz, insbesondere zur Wirtschaft, Interessenverbänden sowie der Politik und damit vor allem die Bedeutung journalistischer Arbeit als Kontrollinstanz staatlichen Handelns in den Blick.